

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt  
Geilenkirchen am 13. März 1961

Punkt 7) Änderung des Durchführungsplanes Nr. 9 (Senden-Kreuz-  
straße).

Der Rat beschloß einstimmig gemäß § 12 (1b) des Aufbau-  
gesetzes NRW in der Fassung vom 29.4.1952 (GVBl.S.75ff.),  
entsprechend dem Wunsch des Fachvorstehers [REDACTED]  
Geilenkirchen, [REDACTED] den Durchführungsplan Nr.9  
dahingehend zu ändern, daß die an seinem Grundstück vor-  
beiführende Wohnstraße mit Einmündung in die Kreuzstraße  
um 1,50 m nach Süd-Westen verlegt wird.

gez. Schönauer  
Bürgermeister

gez. Pennartz  
Stadtverordneter

gez. Rongen  
Schriftführer

A u s z u g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt  
Geilenkirchen am 7. November 1961

Punkt 3) Änderung des Durchführungsplanes Nr. 9 (Senden-Kreuz-  
straße) gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes.

Gemäß § 13, Abs.1 BBauGes. beschloß der Rat entsprechend  
dem Vorschlage des Bauausschusses einstimmig die Änderung  
des Durchführungsplanes Nr. 9, wonach ein Teilstück der  
entlang des Grundstücks [REDACTED] führenden Straße aufgeho-  
ben wird.

gez. Dr. Wyrsh  
Bürgermeister

gez. Wassen  
Stadtverordneter

gez. Rongen  
Schriftführer

Die Richtigkeit der Auszüge wird  
hiermit bescheinigt:  
Geilenkirchen, den 16. Nov. 1961  
Der Stadtdirektor  
I.A.